

TAXORDNUNG

Hospiz Aargau Stationär Palliative Care

Gültig ab 01.01.2022

Dieses Dokument ist der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form verfasst



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennt der Unterzeichnende die in der Taxordnung gemachten Angaben an.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen und kantonalen Behörden sind bedingender Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Kostenaufteilung

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Patienten, Abschnitt 4)
- Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Patienten, Abschnitt 5)
- Tarife für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufe (zu Lasten Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Patienten, Abschnitt 6)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Abschnitt 7)

2 Leistung einer Akontozahlung

Wir benötigen bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000 als finanzielle Sicherheit.

Diese Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung gegebenenfalls verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Forderungen zurückerstattet.

3 Rechnungsstellung

Hospiz Aargau stellt dem Patienten bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden Mitte des Folgemonates fakturiert. Hospiz Aargau rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Patient bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innerhalb 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Hospiz Aargau kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlungsfrist erstrecken, was schriftlich festgehalten werden muss.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung in schriftlicher Form an die Geschäftsleitung von Hospiz Aargau zu richten: Dieter Hermann, Fröhlichstrasse 7, 5200 Brugg, dieter.hermann@hospiz-aargau.ch.



Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als vom Patienten bzw. dessen Vertreter als anerkannt.

4 Pensionstaxe pro Tag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

4.1 Pensionstaxe je nach Zimmer

| | |
|------------------------------|----------------------|
| Komfortzimmer 354 | CHF 140.00 *(110.00) |
| Komfortzimmer 358 | CHF 140.00 *(110.00) |
| Komfortzimmer 352 | CHF 150.00 |
| Komfortzimmer 353 | CHF 150.00 |
| Komfortzimmer 350 | CHF 160.00 |
| Komfortzimmer 351 | CHF 160.00 |
| Komfortzimmer 355 | CHF 160.00 |
| Komfortzimmer 356 | CHF 160.00 |
| Komfortzimmer 357 mit Balkon | CHF 180.00 |
| Komfortzimmer 359 mit Balkon | CHF 180.00 |

* Auf Antrag gewährt Hospiz Aargau für diese Zimmer einen Sozialtarif. Die Voraussetzungen sind im Anhang IV geregelt. Wird der Sozialtarif gewährt, belaufen sich die Pensionstaxen auf CHF 110 pro Tag.

4.2 Pensionstaxe bei Abwesenheit

Für Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Verstirbt der Patient wird die volle Pensionstaxe für 3 weitere Tage in Rechnung gestellt.

Tritt der Patient vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verrechnet. Ausnahmen bilden spezielle Absprachen, welche schriftlich mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren sind.

5 Betreuungstaxen pro Tag (zu Lasten des Patienten)

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit und während der Kündigungsfrist wird keine Reduktion gewährt.

5.1 Basispauschale Betreuung

CHF 70.00

Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die aufgrund der pflegerischen, medizinischen, psychosozialen oder spirituellen Situation notwendig sind, aber keine KVG-pflichtigen Leistungen darstellen und darum von den Pflegekosten abgegrenzt werden müssen. Insbesondere handelt es sich dabei um

- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Begleitung und Anleitung Tag und Nacht
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Vorbereitung der Medikamente, administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Pflege
- Sozialberatung, Eintritts- und Austrittsplanung, Beratungsgespräche

Zudem stellt Hospiz Aargau generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung und Geborgenheit für alle Patienten und ihre Zu- und Angehörigen zur Verfügung. Die daraus



entstehenden Kosten werden unter Betreuung verrechnet. Die Kosten, welche zur Aufrechterhaltung dieses Angebotes entstehen, fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung der Patienten.

5.2 Zuschlag Spezialisierte Palliative Care

CHF 40.00

Die spezialisierte Palliative Care Betreuung basiert auf einem hohen Aus- und Weiterbildungsniveau der Pflegefachpersonen und des interprofessionellen Teams. Für die Erbringung der individuellen Patientenleistungen ist ein sehr hoher Personalschlüssel notwendig. Die Angehörigen werden in die Betreuungskonzepte eingebunden und in der Situation aktiv unterstützt.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II beschrieben.

6 Tarife für Pflegeleistungen pro Tag

(zu Lasten der Krankenversicherer, öffentlicher Hand und Selbstbehalt Patient)

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung (Anhang III).

Die Kostenanteile werden je nach Pflegestufe zu den vorgegebenen Werten auf die Patienten, Krankenversicherer und Öffentliche Hand gesplittet.

Mittel und Gegenstände zur ausschliesslichen Anwendung durch Pflegefachpersonen müssen während einer Übergangsfrist von 12 Monaten, d.h. bis zum 30. September 2022, weiterhin durch die öffentliche Hand finanziert werden. Die Finanzierung dieser Positionen ist in der oben erwähnten kantonalen Tarifordnung nicht enthalten, sondern muss ausserhalb dieser festgelegt werden.

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten der Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin/dem Bewohner verrechnen

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden



- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Sozialtarif Hospiz Stationär Palliative Care

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hospiz Aargau ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

Eine Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Betreuungsvertrag.

10 Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Brugg, 30.08.2021

Anna Schütz
Präsidentin des Vorstandes

Brugg, 30.08.2021

Dieter Hermann
Geschäftsführung
Hospiz Aargau
Fröhlichstrasse 7
5200 Brugg
056 462 68 63
dieter.hermann@hospiz-aargau.ch



Anhänge zur Taxordnung

Anhang I

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

| | | |
|----|--|-----------------------------|
| a | Administrationsaufwand pauschal bei Eintritt | CHF 200.00 |
| b | Aufwand pauschal im Sterbefall (incl. Endreinigung) | CHF 550.00 |
| c1 | Aufwand pauschal bei Austritt (incl. Endreinigung) | CHF 400.00 |
| c2 | Aufwand pauschal bei Zimmerwechsel (incl. Reinigung) | CHF 300.00 |
| d | Gerätemiete TV / Gerätemiete Telefon | Je CHF 1.00 / Tag |
| e | Betreuungstechnisches Verbrauchsmaterial, assortiert | CHF 2.50 / Tag |
| f | Kosten Telefongespräch | nach Aufwand |
| g | Waschen persönlicher Wäsche | CHF 10.00 / Waschgang |
| h | Softdrinks und alkoholische Getränke | gemäss separater Preisliste |
| i | Nachtessen Begleitpersonen | CHF 12.50 |
| j | Mittagessen Begleitperson, incl. Suppe, Salat, Dessert | CHF 17.50 |
| k | Frühstück Begleitperson | CHF 8.00 |
| l | Persönliche Hygiene- und Körperpflegeartikel | gemäss separater Preisliste |
| m | Grössere Reparaturen persönlicher Effekten | nach Aufwand |
| n | Durch Patienten verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum | nach Aufwand |
| o | Ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, aber mit Patienten / Angehörigen besprochen wurden | nach Aufwand |

| In Pensionstaxe inbegriffen | | |
|------------------------------------|--|------------|
| | Unterkunft im Einzelzimmer inkl. Vollpension | kostenfrei |
| | Zusätzliches Bett für Angehörige ins Patientenzimmer | kostenfrei |
| | Zwischenmahlzeiten, Früchte, Sorbet, Suppe, etc. | kostenfrei |
| | Mineralwasser, Kaffee, Tee und Sirup - auch für Gäste | kostenfrei |
| | Seelsorgerische, spirituelle Begleitung | kostenfrei |
| | Besorgung Bett-, Frotteewäsche | kostenfrei |
| | Zimmerreinigung | kostenfrei |
| | WLAN-Anschluss | kostenfrei |
| | Hilfsmittel (normaler Rollstuhl, Rollator, WC-Stuhl, etc.) | kostenfrei |



Anhang II

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden können

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie beispielsweise die Begleitung eines Patienten zu einem Termin ausser Haus, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird die Dienstleistung von unseren Freiwilligen Mitarbeitenden erbracht, wird kein Stundenansatz in Rechnung gestellt, es fallen lediglich die Fahrspesen an.

Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde 35.00 CHF und/oder Fahrspesen 0.70 CHF/km.

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf den Arbeitstarif ab 1. Januar 2022 gemäss Schreiben Departement Gesundheit und Soziales vom 22. Juli 2021)

| Pflegebedarfsstufe | Zeitwert (min) | Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (CHF/Tag) | Bewohner (CHF/Tag) | Gemeinde (CHF/Tag) |
|---------------------------|-----------------------|--|------------------------------|------------------------------|
| 1-a | bis 20 | 9.60 | 1.80 | 0.00 |
| 2-b | 21 - 40 | 19.20 | 15.10 | 0.00 |
| 3-c | 41 - 60 | 28.80 | 23.00 | 5.30 |
| 4-d | 61 - 80 | 38.40 | 23.00 | 18.50 |
| 5-e | 81 - 100 | 48.00 | 23.00 | 31.80 |
| 6-f | 101 - 120 | 57.60 | 23.00 | 45.00 |
| 7-g | 121 - 140 | 67.20 | 23.00 | 58.20 |
| 8-h | 141 - 160 | 76.80 | 23.00 | 71.50 |
| 9-i | 161 - 180 | 86.40 | 23.00 | 84.70 |
| 10-j | 181 - 200 | 96.00 | 23.00 | 97.90 |
| 11-k | 201 - 220 | 105.60 | 23.00 | 111.20 |
| 12-l-a | 221 - 240 | 115.20 | 23.00 | 124.40 |
| 12-l-b (126) RMC | 251 | 115.20 | 23.00 | 148.40 |
| 12-l-b (128) SE3 | 301 | 115.20 | 23.00 | 205.40 |



Anhang IV

Sozialtarif Hospiz Stationär Palliative Care

Dem Hospiz Stationär Palliative Care ist es ein Anliegen, dass der Aufenthalt im Hospiz für alle Personen finanzierbar ist. Darum stellen wir mindestens zwei Zimmer für Menschen mit wenigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Das Hospiz Aargau deckt die Kosten für den Sozialtarif über einen speziellen Sozial-Fonds.

Berechtigung zum Sozialtarif

- Bedingung ist die Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen und deren erhöhter Tagestaxe oder materieller Hilfe (bereits beantragt oder bewilligt)
- Es ist vor dem Eintritt zu Händen der Hospizleitung ein offizieller Antrag auf Sozialtarif zu stellen. Der Antrag wird in einem persönlichen Gespräch geprüft
- Definitiv gültig ist die Vereinbarung erst, wenn die offizielle Verfügung der SVA vorliegt. Diese ist unaufgefordert und zeitnah dem Hospiz zuzustellen. Geschieht dies nicht oder wird der Antrag abgelehnt, stellt Hospiz Aargau den entstandenen Differenzbetrag in Rechnung
- Der Bezug ist in den beiden Zimmern 354 und 358 möglich. Sind beide besetzt, ist ein Bezug anderer Zimmer zum Sozialtarif nur nach Bewilligung durch die Geschäftsleitung möglich. Der Eintritt kann vorübergehend in ein anderes Zimmer erfolgen, wobei der Sozialtarif dann zum Tragen kommt, sobald eine Verlegung in eines der dafür vorgesehenen Zimmer möglich ist
- Es muss eine zuständige Person bestimmt sein, welche die administrativen Angelegenheiten des Patienten erledigt. Rechnungen vom Hospiz Aarau sind innert 10 Tagen zu begleichen

Vorgehen

Wer vom Sozialtarif profitieren möchte, stellt zu Händen der Hospizleitung einen Antrag mit dem offiziellen Formular. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Verfügung für Ergänzungsleistungen (EL) oder die offizielle Anmeldung für EL inklusiv allen eingereichten Dokumenten
- Vollmacht und/oder Vorsorgeauftrag zur Erledigung der administrativen Aufgaben. Gültig auch im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Vollmacht der entsprechenden Bank, dass die eingesetzte Person Zahlungen (auch bei Urteilsunfähigkeit) vornehmen darf
- Zahlungsbeleg für Depotleistung von 6'000 CHF oder eine subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde

In Notsituationen (schnelle Aufnahmen) kann die Hospizleitung Abweichungen von diesen Bestimmungen gewähren. In diesen Fällen muss die Finanzierung innerhalb von 14 Tagen gesichert sein, andernfalls behält sich Hospiz Aargau eine Kündigung des Betreuungsvertrages vor.

Wir verweisen zusätzlich auf das Dokument „Finanzierung des Hospiz-Aufenthaltes“